

Lesefassung

Stand vom 01.07.2021

Hauptsatzung der Gemeinde Leck, Kreis Nordfriesland

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel,

(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Leck zeigt in Gold, über blauem Wellenbalken im Schildfuß, ein schwarzer Flechtzaun, dahinter zwei grüne Lindenbäume, zwischen deren Kronen ein roter, abwärtsgekehrter Anker schwebt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt in der Mitte eines grünen, oben und unten von je einem schmalen, gelben Streifen begrenzten Tuches das Gemeindewappen, etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE LECK, KREIS NORDFRIESLAND.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/Dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen.

§ 2

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(§§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(§§ 16a, 27,28,34,35,43,47,48 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, 50 Abs.1, 55 Abs.1, 4 und 6, 56, §§ 82, 84, 95 d und f GO sowie §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Die Grundentscheidungen für Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisse gem. § 48 (3) in Verbindung mit § 55 (1) Nr. 4 GO
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 3. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
 4. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird.
 5. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 8. Die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,

9. Die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, bis zu einem Wert von 50.000,00 €, ansonsten bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 10. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 12. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 20 Abs. 1 letzter Satz GO.
 13. Den Abschluss von Kaufverträgen über den Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Preisvorgabe gem. Beschluss durch die Gemeindevertretung.
 14. Den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung von 20.000,- € nicht überschritten wird.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Gemeinde).
 - (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
 - (8) Bei dringendem Bedarf ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berechtigt, im Laufe des Haushaltsjahres eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten für höchstens 4 Monate für befristete Aushilfstätigkeiten, über die im Stellenplan vorgesehenen Stellen hinaus, ohne Änderung des Stellenplanes einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens bei der Beratung des Stellenplanes für das nächste Haushaltsjahr zu entscheiden.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 22 a Abs. 5 AO und § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südtondern kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Beauftragte/r für Senior/innen

(§ 47 d, 47 e GO)

- (1) Auf Vorschlag der Bevölkerung wählt die Gemeindevertretung analog zu den gem. § 47 d und § 47 e GO den Gemeinden eingeräumten Möglichkeit der Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen eine/n Beauftragte/n für Senior/innen sowie eine/n Stellvertreter/in für die Gemeinde Leck, der/die als Gesprächspartner/in für die Politik und die Verwaltung dient, Mitspracherecht bei den die Senior/innen betreffenden Entscheidungen hat und die Interessen dieser Gruppe vor Ort vertritt. Eine/r der zu bestellenden Personen sollte das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Gemeindevertretung, Ausschüsse und Verwaltung des Amtes Südtondern können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen der/des Beauftragten für Senior/innen einholen.
- (3) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Mittel sind der Beauftragten/dem Beauftragten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der/Die Beauftragte bzw. der/die Stellvertreter/in kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die Interessen der in der Gemeinde Leck lebenden Senior/innen betreffen und hat ein Rederecht.
- (5) Die Amtszeit ist an die Wahlzeit der Gemeindevertretung gekoppelt. Sie endet mit der Wahl einer/eines neuen Beauftragten bzw. seiner Stellvertretung durch die neu gewählte Gemeindevertretung.

§ 6

Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Gemeinde Leck beruft aus dem Amtsbereich des Amtes Südtondern eine/einen Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen. Sie/Er setzt sich für umfassende Teilhabe und gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ein. Mit diesem Ziel berät sie bzw. er die Gemeindevertretung, sowie die politischen Gremien und Ausschüsse. Sie/Er vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Leck und wirkt bei Entscheidungen die sie betreffen mit.
- (2) Die Gemeindevertretung, Ausschüsse und Verwaltung des Amtes Südtondern können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einholen.
- (3) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Mittel sind der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die Interessen der in der Gemeinde Leck lebenden Menschen mit Behinderungen betreffen und hat ein Rederecht.
- (5) Die Abberufung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

§ 7

Kinder- und Jugendbeirat

(§§ 47 d, e und f GO)

- (1) In der Gemeinde Leck wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Dieser vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Leck und wirkt bei Entscheidungen die sie betreffen mit.
- (2) Die Gemeindevertretung, Ausschüsse und Verwaltung des Amtes Südtondern können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Kinder- und Jugendbeirates einholen.
- (3) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Mittel sind dem Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die Interessen der in der Gemeinde Leck lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die in der Gemeinde Leck lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr/ihm fristgerecht bekannt zu geben.

- (6) Zur Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates ist die von der Gemeindevertretung verabschiedete Satzung für die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates zu beachten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 45, 46, 94 Abs.5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss (HA)

Bei dem Hauptausschuss handelt es sich nicht um einen Ausschuss nach § 45 a GO.

Zusammensetzung:

9 Mitglieder der Gemeindevertretung.

Aufgabengebiet:

Vorbereitende Befassung für die Gemeindevertretung insbesondere für:

- die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen
- Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens
- Personalentscheidung für leitende Mitarbeiter,
- Satzungsangelegenheiten der Gemeinde Leck
- Abberufungen nach § 20 Abs. 3 GO

Oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Verletzung Treuepflicht,

Bericht Geschäftslage

b) Finanzausschuss (FA)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses.

c) Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (BJKS)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Büchereien, Erwachsenenbildung, Kindergärten, Jugendpflege und Jugendhilfe, Haus der Jugend, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Förderung und Pflege des Sports.

d) Infrastruktur- und Umweltausschuss (I&U)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Verkehrsangelegenheiten, Aufgaben des Werkausschusses sowie des Kleingartenausschusses, Bauwesen und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

Der Ausschuss fasst für die Gemeindevertretung vorbereitende Beschlüsse über die Aufstellung sowie die Entwürfe und Auslegungen von Änderungen des Flächennutzungsplans, Bebauungsplänen und erforderlichen Grünordnungsplänen.

Die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, ab einem Wert von 50.000,- € bis zu einem Wert von 150.000,00 €, ansonsten ab einem Wert von über 25.000,00 € bis zu einem Wert von 75.000,00 €.

e) Ausschuss für Soziales, Tourismus und Wirtschaft

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Wirtschafts-, Tourismus- und Marktangelegenheiten.

Gewährung von Beihilfen (Weihnachtsbeihilfen und andere) an Hilfsbedürftige im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschuss vorschlagen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nur durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter vertreten werden. Soweit zu Mitgliedern von Ausschüssen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung

angehören können, gewählt worden sind, können diese durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder Bürgerinnen und Bürger vertreten werden.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können
- (5) Die Ausschüsse haben in den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten nach den Richtlinien der Gemeindevertretung deren Beschlüsse vorzubereiten. Sie können im Rahmen des von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets beschließen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist und § 28 GO nicht entgegensteht.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit von Ausschussmitgliedern und den nach § 46 Abs. 8 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertretern gemäß § 22 Abs. 4 GO übertragen.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

(§§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 10

Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben wird. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie mit bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern

(§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie mit bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter sowie mit bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert einen Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(§§ 51 Abs. 2 und 3 und 56 Abs. 2 und 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 40.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften der §§ 51 Abs. 2 und 3 und 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a. im Rathaus, Marktstraße 7 – 9,
 - b. am Erlebnisbad, Am Stadion 3,
 - c. am ehemaligen Kaufmannsladen, Alter Kirchenweg 232, und
 - d. an der Alten Schule Oster-Schnatebüll, Dorfstraße 242,befinden, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt. Hierauf wird durch die Bekanntmachungstafeln entsprechend Abs. 1 hingewiesen.

§ 14

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Für geheime Wahlen ist eine Regelung in der Geschäftsordnung aufzunehmen.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2011, geändert durch Satzung vom 01.01.2015 und 01.01.2019 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 20.12.2021 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Leck, den 22.12.2021

(L.S.)

Gemeinde Leck

Der Bürgermeister

Andreas Deidert